

Zulassungsverfahren 2018

zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene
der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen
mit fachlichem Schwerpunkt Staatsfinanz

**Aufgabe aus dem
Allgemeinen Staats-, Verfassungs- und Verwaltungsrecht
sowie dem öffentlichen Dienstrecht**

Arbeitszeit: 120 Minuten

Zugelassene Hilfsmittel:

- Verfassung des Freistaates Bayern und Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Textausgabe der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit (mit abgedruckten Erläuterungen)
- Vorschriftensammlung für das Zulassungsverfahren 2018
- netzunabhängiger, nicht programmierbarer Taschenrechner

Aufgabe A - Öffentliches Dienstrecht

I. Sachverhalt

Der in Miesbach wohnende Konstantin Kerscher (= K) wurde am 01.10.2008 als Regierungsinspektoranwärter bei der Dienststelle München des Landesamts für Finanzen eingestellt. Er bestand die Qualifikationsprüfung 2011 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Staatsfinanz, mit der Gesamtnote „ausreichend“ und erreichte Platzziffer 27 von 28 festgesetzten Platzziffern.

Zum 01.10.2011 wurde K vom Landesamt für Finanzen unter Ernennung zum Regierungsinspektor in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen. Der Probezeitbeurteilung vom 10.06.2013 zufolge erbrachte er erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistungen.

Mit formgerechter Urkunde wurde K zum 01.10.2013 zum Regierungsoberinspektor ernannt.

Seit Anfang 2015 ließen die dienstlichen Leistungen des K sehr nach. Er musste wiederholt und zu Recht von seinem Vorgesetzten wegen fehlerhafter Sachbearbeitung und wegen Unpünktlichkeit gerügt werden.

Im März 2017 bewarb sich K um die zum 01.06.2017 ausgeschriebene Stelle eines leitenden Verwaltungsangestellten bei der Gemeinde Miesbach. Das Vorstellungsgespräch verlief nach seinem Eindruck sehr positiv. Mit Schreiben vom 02.04.2017, gerichtet an den Präsidenten des Landesamts für Finanzen, beantragte K die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis zum 31.05.2017. Das Schreiben ging dem Präsidenten des Landesamts für Finanzen am 03.04.2017 zu.

Wider Erwarten erhielt K am 25.04.2017 von der Gemeinde Miesbach eine Absage. Mit Schreiben vom 26.04.2017, am selben Tag eingegangen beim Präsidenten des Landesamts für Finanzen, nahm K seinen Entlassungsantrag zurück.

Mit Bescheid vom 30.04.2017 verfügte die Zentralabteilung des Landesamts für Finanzen die Entlassung des K aus dem Beamtenverhältnis mit Ablauf des 31.05.2017.

In der Begründung des Bescheids ist ausgeführt, dass der Beamte trotz Rücknahme seines Antrages zum 31.05.2017 entlassen werde, weil seine Leistungen eine Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht wünschenswert erscheinen lassen.

K hält die Entlassungsverfügung für rechtswidrig, da er seinen Antrag auf Entlassung zurückgenommen habe.

II. Aufgaben

1. Wurde K wirksam zum Regierungsoberinspektor ernannt?
2. Sind die von K gegen die Rechtmäßigkeit der Entlassungsverfügung vorgebrachten Bedenken begründet?

III. Bearbeitungshinweis

Begründen Sie Ihre Antworten unter genauer Angabe der gesetzlichen Vorschriften.

Aufgabe B - Verwaltungsrecht

I. Sachverhalt 1

Anton Allwanger (A) ist als Regierungshauptsekretär bei der Dienststelle Ansbach des Landesamts für Finanzen beschäftigt.

Nach einem Unfall am 08.05.2014 leidet A an einem dauerhaften Schmerzzustand sowie Drehschwindel, welche seinen Angaben zufolge auf eine Verletzung der Wirbelsäule sowie der Rückenmuskulatur zurückzuführen sind. Ausweislich eines ärztlichen Attests seines Hausarztes leidet A an einem posttraumatischen chronischen Schmerzsyndrom der Halswirbelsäule und ist auf dauernde physiotherapeutische und medikamentöse Behandlung angewiesen, wobei seine Fähigkeit zum Führen von Kraftfahrzeugen therapiebedingt teilweise eingeschränkt ist.

Seit 09.02.2016 war A immer wieder über längere Zeiträume krankheitsbedingt dienstunfähig. Das Landesamt für Finanzen ließ ihn deswegen unter dem 10.05.2017 durch die medizinische Untersuchungsstelle der Regierung von Mittelfranken im Hinblick auf eine mögliche Dienstunfähigkeit begutachten. In ihrem Gutachten vom 20.06.2017 gelangte die medizinische Untersuchungsstelle unter Einbeziehung zahlreicher weiterer fachmedizinischer Stellungnahmen zu dem Ergebnis, dass bei A für das tätigkeitsbezogene Aufgabenfeld von vollschichtiger Leistungs- und Belastungsfähigkeit auszugehen ist. Besondere Therapiemaßnahmen waren laut Gutachten vom 20.06.2017 zum damaligen Zeitpunkt über die bereits bestehenden hinaus nicht erforderlich.

In der Folge kam es ab Oktober 2017 erneut zu krankheitsbedingten Ausfallzeiten des A. Dabei legte A jeweils Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen seines Hausarztes vor.

Mit Schreiben des Landesamts für Finanzen vom 15.03.2018 wurde A aufgefordert, Dienstunfähigkeiten wegen Krankheit, die länger als drei Kalendertage dauern, durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses nachzuweisen.

II. Aufgaben

1. Aufgrund welcher beamtenrechtlicheren Rechtsgrundlagen konnte das Landesamt für Finanzen A verpflichten, Dienstunfähigkeiten wegen Krankheit, die länger als drei Kalendertage dauern, durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses nachzuweisen?
2. Stellt das Schreiben vom 15.03.2018 einen Verwaltungsakt dar?

III. Bearbeitungshinweis

Begründen Sie Ihre Antworten unter genauer Angabe der gesetzlichen Vorschriften.

IV. Sachverhalt 2

Mit Schreiben vom 01.02.2018 beantragte A bei der für ihn zuständigen Dienststelle Ansbach des Landesamts für Finanzen Beihilfe für ihn entstandene Krankheitskosten. Nach seinen Berechnungen müsste A Beihilfe in Höhe von 6.300 € erstattet bekommen.

Mit Bescheid vom 02.03.2018 setzte das Landesamt für Finanzen aufgrund des Antrags vom 01.02.2018 die Beihilfe auf 4.500 € fest. Der Beihilfebescheid, der eine ordnungsgemäße Rechtebehelfsbelehrung enthielt und noch am 02.03.2018 mit einfachem Brief zur Post gegeben wurde, ging A am 03.03.2018 zu.

Mit einfacher E-Mail vom 05.04.2018, die am selben Tag dem Landesamt für Finanzen zuzuging, erhob A Widerspruch gegen den Beihilfebescheid vom 02.03.2018. Die zuständige Sachbearbeiterin der Bezügestelle Beihilfe hat Zweifel, ob alle Zulässigkeitsvoraussetzungen für einen Widerspruch vorliegen.

V. Aufgaben

1. Ist der Widerspruch des A zulässig? Bei der Beantwortung dieser Frage ist davon auszugehen, dass der Beihilfebescheid vom 02.03.2018 einen Verwaltungsakt darstellt.
2. Abwandlung: A erhob Widerspruch mit einem von ihm unterschriebenen Schreiben, welches mit Telefax am 05.04.2018 beim Landesamt für Finanzen einging. Wäre der Widerspruch formgerecht?

IV. Bearbeitungshinweis:

Begründen Sie Ihre Antworten unter genauer Angabe der gesetzlichen Vorschriften.

Teil C - Staats- und Verfassungsrecht

I. Sachverhalt:

Der beim Landesamt für Finanzen seit dem 01.10.2017 beschäftigte Regierungsinspektoranwalt Jan Jespen, der schon vier Semester Politologie studiert hat, will in seinem Freundeskreis wieder einmal oberlehrerhaft mit seinem Wissen glänzen.

Jan behauptet,

- a) dass der Bundespräsident jedes Gesetz vor der Ausfertigung noch einmal umfassend auf seine Vereinbarkeit mit dem GG überprüft. Insbesondere müsse der Inhalt des Gesetzes mit dem GG vereinbar sein.
- b) dass mit einer Änderung des Grundgesetzes geregelt werden könnte, dass der Bundespräsident auf Lebenszeit in sein Amt gewählt wird.

Jans politisch desinteressierte Freunde staunen über sein Wissen.

Nur der fleißigen Regierungsinspektoranwältin Paula Petermann kommen Zweifel an Jans Aussage.

II. Aufgaben

1. Wer ist der amtierende Bundespräsident der Bundesrepublik Deutschland, welcher Partei gehörte er an? Wer war der erste Bundespräsident der Bundesrepublik Deutschland, welcher Partei gehörte er an?
2. Wer wählt den Bundespräsidenten? Wie viele Stimmen sind im ersten Wahlgang erforderlich?
3. Nennen Sie jeweils ein Argument, das für bzw. gegen eine Wahl des Bundespräsidenten durch das Volk spricht.
4. Hat Jan mit seiner Aussage a) Recht?
5. Hat Jan mit seiner Aussage b) Recht?

III. Bearbeitungshinweis

Zur Beantwortung der Fragen sind jeweils kurze, stichpunktartige Ausführungen ggf. unter Benennung der jeweils einschlägigen Vorschrift ausreichend.

Alle Rechte vorbehalten.
Jeglicher, auch auszugsweiser Abdruck ohne Einwilligung
des Landesamts für Finanzen ist untersagt.
